

29.06.2006

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Moser, Dworak und Weiderbauer

gemäß § 60 LGO 2001 zum Rechnungsabschluss des Landes Niederösterreich für das Jahr 2005, Ltg.-663/R-1/3

betreffend **Schülerfreifahrten am Nachmittag**

Nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 besteht ein Anspruch auf Teilnahme an der Schülerfreifahrt, wenn das Kind eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule besucht. Davon betroffen sind alle Fahrten zwischen der Wohnung und der Schule. Eine Beschränkung in dem Sinn, dass die Freifahrten nur Fahrten zum Unterricht im engeren Sinn umfassen, kann daraus nicht abgeleitet werden.

Nach dem Schulorganisationsgesetz des Bundes hat die Erziehung im Betreuungsteil auch zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule beizutragen.

Dies wird auch durch das Schulzeitgesetz untermauert, wonach an ganztägigen Schulformen der Betreuungsteil grundsätzlich an allen Schultagen anzubieten ist. Nach dem Schulunterrichtsgesetz bedarf der Besuch des Betreuungsteils einer Anmeldung. Eine Abmeldung während des Schuljahres kann nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen. Weiters haben nach diesem Gesetz die Schüler, die zum Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen angemeldet sind, den Betreuungsteil regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Darüber hinaus wurden für die ganztägige Betreuung auch Lehrpläne erlassen, die schulautonom abgeändert werden können.

Seitens der Finanzbehörden besteht offenbar die Auffassung, dass die Finanzierung einer gesonderten Beförderung von Schülern zu und von einer Betreuungseinrichtung – auch wenn diese Betreuung in den Räumlichkeiten einer Schule stattfindet – nicht Gegenstand der Schülerfreifahrt ist.

Der Betreuungsteil ist fester Bestandteil der ganztägigen Schulform und ist mit einer Betreuung durch andere Einrichtungen nicht zu vergleichen.

Es muss daher sicher gestellt sein, dass die Schülerfreifahrt zum und vom Betreuungsteil ganztägiger Schulformen im Gelegenheitsverkehr weiterhin garantiert ist.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heran zu treten, die Schülerfreifahrt zum und vom Betreuungsteil ganztägiger Schulformen zu garantieren.